

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

02/2023 vom 16.02.2023

Inhalt:

- **Notfallzulassung von ATTRACAP nach Art. 53 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gegen Drahtwurm in Kartoffel, Spargel und Süßkartoffel**
- **Rückruf einer Charge des Herbizids BELVEDERE® DUO von ADAMA**
- **Hinweis zu den Broschüren „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2023“**

Notfallzulassung von ATTRACAP nach Art. 53 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gegen Drahtwurm in Kartoffel, Spargel und Süßkartoffel

ATTRACAP mit dem Wirkstoff *Metarhizium brunneum* Stamm Cb15-III hat eine Zulassung für Notfallsituationen nach Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Bekämpfung von **Schnellkäferlarven (= Drahtwurm) in Kartoffeln, Spargel und Süßkartoffeln vom 20. Februar bis 19. Juni 2023** für 120 Tage erhalten. Laut Herstellerformationen lockt das Granulat ATTRACAP Drahtwürmer mit CO₂ an und infiziert diese mit dem insektenpathogenen Pilz *Metarhizium brunneum* Cb15-III. Durch den Kontakt der Drahtwürmer mit den Pilzsporen sterben diese je nach Temperatur und Bodenverhältnissen nach einigen Tagen ab. Die Bekämpfung ist nur für Kartoffeln auf befallsgefährdeten Flächen, insbesondere im Ökolandbau vorgesehen. Die zugelassene Menge wird auf 105 Tonnen, ausreichend für ca. 3.500 ha begrenzt.

Beachten Sie u.a. folgende Anwendungsbestimmungen, Auflagen und Hinweise:

Schadorganismus / Zweckbestimmung:	Schnellkäferlarven (Drahtwurm)	
Pflanzen/-erzeugnisse / Objekte:	Kartoffel, Spargel, Süßkartoffel	
Verwendungszweck (Kartoffel):	Speise-, Veredlungs-, Stärke- und Pflanzkartoffeln	
Einsatzgebiet:	Ackerbau, Gemüsebau	
Anwendungsbereich:	Freiland	
Stadium des Schadorganismus:	Larvenstadium	
Erläuterungen zum Schadorganismus:	bei geringem bis mittlerem Befall	
Anwendungszeitpunkt:	<i>Kartoffel</i>	beim Legen der Kartoffeln oder alter nativ zwischen den Kartoffeldämmen kurz vor Reihenschluss
	<i>Spargel</i>	Nach dem Aufdämmen von März bis April
	<i>Süßkartoffel</i>	Beim Legen der Kartoffeln oder direkt vor der Pflanzung
Stadium der Kultur:	<i>Kartoffel</i>	BBCH 01 oder BBCH 21 – 33
	<i>Spargel</i>	Vor dem Schießen aus dem Boden
	<i>Süßkartoffel</i>	BBCH 01
Max. Anzahl der Behandlungen:		
<i>in dieser Anwendung:</i>	1	
<i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1	

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

Anwendungstechnik:	Streuen
Erläuterungen zur Anwendungstechnik:	<p><i>Kartoffel und Süßkartoffel</i> Einbringung in die offene Furche über Granulatstreuer und sofortige vollständige Bedeckung</p> <p><i>Spargel</i> Die Spargeldämme werden wie gewohnt aufgedämmt. Ende März- bis Anfang April wird die Folie auf dem Damm zur Seite genommen, die obersten 20 cm des Damms mit der Fräse entfernt und das Granulat mittels Granulatstreuer aufgebracht. Nach dem Aufbringen wird im selben Schritt der Damm wieder aufgebaut. Anschließend wird die Folie wieder auf den Damm gelegt.</p>
Aufwandmenge:	30 kg/ha (entspricht $1,2 \times 10^{10}$ Sporen/ha)
Wartezeit:	F, ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt; die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich

Anwendungsbestimmungen:

	<p>Granulat vollständig in den Boden einbringen. Sollten Granulate auf der Bodenoberfläche zu liegen kommen, so sind diese umgehend zu entfernen bzw. nachträglich einzuarbeiten.</p> <p>Keine Ausbringung bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5m/s. Beim Umgang mit behandelter Erde und bei nachfolgenden Pflanzarbeiten Schutzhandschuhe tragen.</p>
SF184	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.
SS1201	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels
SS2204	

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen:

NW642-1	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
SB001	Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
SB005	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.
SB010	Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
SB012	Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von Sensibilisierungsreaktionen haben.
SB111	Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.
SP 1	Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.

VH650

Die Verpackung ist mit der Aufschrift "Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von

Hinweise:
NB663

Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).

Rückruf einer Charge des Herbizids BELVEDERE® DUO von ADAMA (Zul.-Nr. 024257-00)

Die Firma ADAMA Deutschland GmbH ruft die in Deutschland in Verkehr gebrachte Charge des Herbizids **BELVEDERE® DUO mit der Chargennummer 2203033624** zurück. Nach internen und externen Analysen folgt die Firma ADAMA somit der Aufforderung des BVL und des Herstellers, BELVEDERE® DUO der betroffenen Charge 2203033624 ab sofort nicht mehr in den Verkehr zu bringen. Das Mittel darf **nicht mehr eingesetzt** sowie vermarktet werden (dies gilt ebenfalls für Restmengen). Bitte prüfen Sie Ihr Lager auf eventuelle Restmengen aus der Saison 2022 sowie die für die Saison 2023 bereits eingelagerte Ware bzw. die kommenden Lieferungen.

Im Rahmen des Rückrufs wird die Firma ADAMA nach eigenen Angaben den vollständigen Kaufpreis erstatten und die Abholung der Restmengen organisieren.

Über Details zur Abwicklung der Rücknahme und Erstattung informiert die Firma ADAMA auf der folgenden Website: <https://www.adama.com/deutschland/de/rueckruf-herbizid-belvederer-duo>.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail unter rueckruf.de@adama.com direkt an die Firma ADAMA wenden.

Quellen: [BVL](#) und [ADAMA](#)

Bearbeiter: Lutz Weinert

Hinweis zu den Broschüren „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2023“

Am 13.02.2023 wurden die Broschüren „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2023“ versandt. Wir hoffen, dass Ihnen unsere Empfehlungen eine wertvolle Unterstützung für eine erfolgreiche Saison 2023 sein werden. Sollte es Probleme bei der Zustellung der Broschüre gegeben haben, wenden Sie sich bitte an unsere Kollegin Gina Jentsch (Tel.: 03471-334-341 oder ps-warndienst@lg.mule.sachsen-anhalt.de).

Bearbeiterin: Gina Jentsch

Im Auftrag

Christian Wolff